

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Einkaufsbedingungen „Non-Food“ –

(Stand: Dezember 2022)

Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung

Fridtjof-Nansen-Weg 5a, D-48155 Münster
nachstehend „der Verwender“ genannt

1. Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Bedingungen gelten – soweit abweichende Bedingungen nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt bzw. vereinbart worden sind – ausschließlich für alle Rechtsgeschäfte – auch für zukünftige – zwischen dem „Verwender“ (Westfleisch SCE mbH und allen Unternehmen der Westfleisch Unternehmensgruppe, insbesondere mit den Firmen Westfleisch Finanz AG, Dog's Nature GmbH, Westfleisch Erkenschwick GmbH, WestfalenLand Fleischwaren GmbH, Westfleisch Sales GmbH und Gustoland GmbH) und dem „Vertragspartner“.
- (2) Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verwender ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verwender auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Bestellungen und Aufträge

- (1) Gibt der Verwender ein Angebot zum Vertragsschluss ab, hält er sich hieran, soweit das Angebot des Verwenders nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthält, eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung beim Verwender. Gibt der Vertragspartner das Angebot zum Vertragsschluss ab, kann der Verwender das Angebot binnen 6 Wochen nach Zugang des Angebots beim Verwender annehmen.
- (2) Der Verwender ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit nach Abgabe oder Annahme des Angebots seitens des Verwenders durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Vertragspartners ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz

mindestens 14 Kalendertage beträgt. Der Verwender wird dem Vertragspartner die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Vertragspartners mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Vertragspartner wird dem Verwender die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

- (3) Der Verwender ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn der Verwender die bestellten Produkte in seinem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden kann. Der Verwender wird dem Vertragspartner in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.
- (4) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten, zur Verfügung gestellten Datenträgern, Leistungsbeschreibungen, Pflichtenheften und sonstigen Unterlagen – nachfolgend kurz „Informationen“ genannt – behält sich der Verwender Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verwenders zugänglich gemacht werden. Die Informationen sind ausschließlich für die Fertigung und/oder Bearbeitung der Bestellung zu verwenden. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung sind sie unaufgefordert an den Verwender zurückzugeben.
- (5) Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Informationen steht dem Vertragspartner unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

- (1) Der in der Bestellung des Verwenders ausgewiesene Preis ist im Zweifel bindend.
- (2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.
- (3) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen des Verwenders hat der Vertragspartner die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- (4) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt der Verwender ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 21 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 42 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von dem Verwender geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank des Verwenders.
- (5) In sämtlichen Auftragsbestätigungen und Rechnungen sind Bestellnummer, die beim Vertragspartner und beim Verwender gültigen Artikel-Nummern, Liefermenge und Lieferanschrift des Verwenders anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch den Verwender verzögern, verlängern sich die in Absatz 4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- (6) Bei Zahlungsverzug schuldet der Verwender Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
- (7) Zurückbehaltungs-, Aufrechnungs- und Verwertungsrechte stehen dem Verwender im gesetzlichen Umfang zu.
- (8) Kleinst- oder Mindermengenzuschläge werden nicht gezahlt.
- (9) Der Verwender ist zu Verrechnungen innerhalb der Unternehmensgruppe Westfleisch, vgl. Ziffer 1 Abs. 1 dieser AGB, berechtigt.

4. Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

- (1) Jede Lieferung muss mit dem dazugehörigen Lieferschein versehen sein. Dieser muss mindestens die Angaben enthalten, die auf den Anforderungen an den Lieferschein des Verwenders aufgeführt sind.
- (2) Die in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind ohne Zustimmung des Verwenders nicht zulässig.
- (3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Verwender unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (4) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Vertragspartner mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch den Verwender bedarf.
- (5) Im Falle des Lieferverzugs stehen dem Verwender uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
- (6) Der Verwender ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Vertragspartner für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, maximal 5%, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Vertragspartner zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.
- (7) Der Vertragspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verwenders zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- (8) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf den Verwender über, wenn die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort an den Verwender übergeben bzw. im Fall einer vereinbarten Abnahme abgenommen worden ist.
- (9) Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Risiko eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der bestellten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe im Rahmen einer üblichen Versicherung abzudecken. Er tritt dem Verwender im Voraus alle Ersatzansprüche ab, die ihm gegenüber dem Transportversicherer zustehen; der Verwender nimmt diese Abtretung hiermit an.

(10) Der Vertragspartner hat, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, die Ware auf hochregallagerfähigen, unbeschädigten H1-Euro-Paletten zu liefern. Der Verwender verpflichtet sich, unbeschädigte Euro-Paletten bei Anlieferung zu tauschen. Für beschädigte Euro-Paletten wird kein Ersatz geleistet. Der Vertragspartner hat zudem die Verpackung so zu wählen, dass ein Transport mit Flurförderzeug ermöglicht wird, eine Stapelung erfolgen und das Gut in unveränderlicher Verpackung zur Produktion weitergeleitet werden kann. Die Fixierung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe auf den Paletten muss durch Folie erfolgen.

(11) Primärverpackungen sind zusätzlich durch eine Transportumhüllung vor Beschädigungen zu schützen.

(12) Alle vom Vertragspartner verwendeten Primärverpackungen sind nach den §§ 30 und 31 LFGB, der EG VO (EG) 1935/2004 und der VO (EGU) 10/2011 in der jeweils gültigen Fassung hinsichtlich des Einsatzgebietes spezifiziert und für Lebensmittel unbedenklich. Für die eingesetzten Lebensmittelkontaktmaterialien sind entsprechende Bestätigungen vorzulegen. Entsprechende Migrationstests werden direkt oder seitens des Vertragspartners durchgeführt und können innerhalb von 36 Stunden durchgeführt werden.

(13) Der Vertragspartner stellt auf Verlangen des Verwenders aktuelle (maximal drei Monate alte) chemische und mikrobiologische Analysen zur Verfügung, aus denen sich die Konformität ergibt. Anderenfalls ist der Verwender zur Verweigerung der Annahme berechtigt. Ihm steht in diesem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an der Vergütung zu, bis die Analysen vorgelegt werden.

5. Umfang der Leistung, Weitergabe des Auftrags, Hinweispflicht

(1) Der Umfang der jeweiligen Lieferungen / Leistungen ergibt sich im Zweifel aus der Bestellung des Verwenders.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, etwaige Abweichungen von der Bestellung in seiner Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich – drucktechnisch hervorgehoben – kenntlich zu machen.

(3) Sind die Abweichungen in der jeweiligen Auftragsbestätigung des Vertragspartners erheblich, so bedarf der Vertragsschluss der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der zuständigen Einkaufsabteilung. Die Grundsätze über das kaufmännische Bestätigungsschreiben finden keine Anwendung.

(4) Die Weitergabe des Auftrages an Dritte sowie die Einschaltung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwenders. Soweit der

Vertragspartner sich zur Erfüllung seiner Leistungspflichten Dritter bedient, hat der Vertragspartner diese Dritten in gleicher Weise zu binden, wie der Vertragspartner nach dem Auftrag und diesen Bedingungen selbst gebunden ist. Verträge mit Dritten schließt der Vertragspartner stets im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

(5) Der Vertragspartner hat die Anfrage und/oder Bestellung zu prüfen, insbesondere auf deren Plausibilität, Realisierbarkeit, Vollständigkeit etc., und dem Verwender etwaige Unzulänglichkeiten unverzüglich mitzuteilen.

6. Werkzeuge

(1) Werkzeuge sind vom Lieferanten nach den Vorgaben des Verwenders zu fertigen. Änderungen oder Abweichungen sind nur dann verbindlich, wenn der Verwender das erstellte Werkzeug schriftlich abgenommen hat. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf etwaige Änderungen oder Abweichungen ausdrücklich sowohl in den Zeichnungen als auch in einer gesonderten Erklärung schriftlich hinzuweisen. An den Werkzeugen behält sich der Verwender das Eigentum vor.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Erstellung der Lieferungen einzusetzen, die Gegenstand der Bestellungen sind. Nutzungsrechte sowie gewerbliche Schutzrechte an den Werkzeugen stehen dem Verwender zu.

(3) An Zeichnungen, die der Erstellung des Werkzeuges zugrunde liegen, behält der Verwender sich das ausschließliche Urheberrecht vor. Dies gilt auch, soweit Änderungen oder Abweichungen auf Vorschläge des Vertragspartners zurückzuführen sind.

(4) Während der Dauer der Liefer- und Leistungsbeziehung ist der Vertragspartner verpflichtet, das Werkzeug auf eigene Kosten instand zu halten und auch instand zu setzen. Er ist ferner verpflichtet, das Werkzeug zum Neuwert gegen die üblichen Sachrisiken (Feuer, Wasserschäden, Diebstahl und Einbruch) zu versichern. Schon jetzt tritt der Vertragspartner dem Verwender etwaige Ersatzansprüche gegenüber der Versicherung im Voraus ab; diese Abtretung nimmt der Verwender hiermit an. Unbeschadet dessen ist der Vertragspartner verpflichtet, etwaige Entschädigungsleistungen der Versicherung ausschließlich für die Instandsetzung oder für die Neuanschaffung des Werkzeuges zu verwenden.

(5) Während der Dauer der Liefer- und Leistungsbeziehung trägt der Vertragspartner das Risiko eines zu-fälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Werkzeuges. Im Hinblick auf die Versicherungspflicht gilt vorstehender Abs. 4 entsprechend.

7. Ersatzteile

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch zehn Jahre lang nach der Lieferung, zu angemessenen Preisen und den Bedingungen der zugrundeliegenden Bestellung zu liefern. Bei Einstellung der Lieferungen von Ersatzteilen durch den Vertragspartner ist der Besteller schriftlich zu informieren, um ihm Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.
- (2) Der Vertragspartner hat dem Besteller auf Anforderung unverzüglich die für eine Fertigung der Ersatzteile erforderlichen Unterlagen kostenlos auszuhändigen und die unentgeltliche Nutzung zu gestatten, wenn eine Bestellung von Ersatzteilen wegen Einstellung der Lieferung oder wegen fehlender Einigung über Preise und Bedingungen nicht zustande kommt.

8. Beschaffenheit der Ware

- (1) Die dem Vertragspartner übersandten Spezifikationen und Konformitätserklärungen des Verwenders gelten als Beschaffenheitsvereinbarung iSd § 434 Abs. 1 S. 1 BGB.
- (2) Änderungen der Spezifikationen und Konformitätserklärungen teilt der Verwender dem Vertragspartner in Textform mit. Erklärt sich der Vertragspartner mit der Geltung der geänderten Konformitätserklärungen einverstanden oder widerspricht er den Änderungen nicht binnen 14 Tagen nach Zugang der Konformitätserklärungen in Textform, so werden die geänderten Konformitätserklärungen für alle nachfolgend geschlossenen Verträge zwischen dem Verwender und dem Vertragspartner zu Beschaffenheitsvereinbarungen.
- (3) Der Vertragspartner gewährleistet ferner, dass die von ihm gelieferten Gegenstände und die von ihm erbrachten Leistungen der Eignung für den Verwendungszweck, dem Verwendungszweck selbst, dem aktuellen Stand der Technik sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, insbesondere den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Umweltschutz-, Unfallverhütungs-, den einschlägigen Norm-, DIN-, VDE- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Empfehlungen dieser Behörden, die innerhalb eines Jahres zur Vorschrift werden, sind zu berücksichtigen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Vertragspartner hierzu die schriftliche Zustimmung des Verwenders einholen. Die Gewährleistungspflichten des Vertragspartners werden durch diese Zustimmung nicht berührt.
- (4) Entstehen im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses zwischen den Vertragsparteien Uneinigheiten über den Inhalt von Begriffen oder Symbolen,

Qualitätserfordernissen, Formatanforderungen oder ähnliches, gilt – unbeschadet der Regelung in Abs. 1 – mindestens die Einhaltung der jeweiligen zur Zeit des Vertragsabschlusses einschlägigen DIN-/EN-Normen als vereinbart.

- (5) Wird eine DIN-/EN-Norm nach Vertragsabschluss, aber vor der Fertigstellung der Lieferung geändert, ist der Vertragspartner im Rahmen des Zumutbaren gehalten, die Anforderungen der neuen Norm zu berücksichtigen. Wesentliche Änderungen der Maschine, der Software u.a. muss er nicht vornehmen, soweit dies nur durch einen nicht unerheblichen zeitlichen oder finanziellen Mehraufwand zu erreichen ist. Er wird jedoch den Anwender bei wesentlichen Änderungen schriftlich in Kenntnis setzen, um diesen in die Lage zu versetzen, eine Änderungsvereinbarung zu treffen.
- (6) Der Vertragspartner steht insbesondere dafür ein, dass die gelieferten Waren bzw. die geschuldeten Werkleistungen gem. §§ 433 I 2, 434, 435 BGB dem jeweiligen Kauf- bzw. Leistungsmuster sowie den gesetzlichen und vereinbarten Qualitäts- und Verpackungsbedingungen, der Leistungsbeschreibung, in Ermangelung solcher zumindest handelsüblichen Qualitätsbedingungen entsprechen und frei von Sach- und Rechtsmängeln bzw. Fehlern im Sinne des Gesetzes, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes, sind. Der Vertragspartner gewährleistet, dass durch den Vertrieb der gelieferten Waren und/oder durch die Nutzung der Vertragsleistung nicht gegen geltende Vorschriften einschließlich der Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften verstoßen wird und/oder die Ware öffentlich-rechtlichen und/oder wettbewerbsrechtlichen Anforderungen genügt. Vorhandene und/oder beigefügte Kennzeichnungen über Eigenschaften, Beschaffenheit und/oder Haltbarkeit, Bezeichnungen, Beschreibungen, Begleitpapiere und/oder Werbeaussagen und/oder Gebrauchs- und Montageanweisungen sind inhaltlich richtig, rechtlich einwandfrei, vollständig, verständlich und in deutscher Sprache bzw. auf Verlangen in entsprechenden ausländischen Sprachen abzufassen, was der Vertragspartner gewährleistet.
- (7) Soweit es sich bei der Leistung des Vertragspartners um die Lieferung von Bedarfsgegenständen i.S.d. § 2 VI Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) handelt, gewährleistet der Vertragspartner, dass die von ihm hergestellten und/oder gelieferten Bedarfsgegenstände den jeweils einschlägigen Bestimmungen des deutschen und europäischen Lebensmittelrechts, namentlich den Bestimmungen der §§ 30 ff. LFGB entsprechen, und von dem Verwender uneingeschränkt zur Produktion von Lebensmitteln eingesetzt werden können. Zudem sichert der Vertragspartner zu, dass die von ihm gelieferten Bedarfsgegenstände dem jeweiligen Stand der Technik und den Empfehlungen des

BfR (Bundesinstitut für Risikobewertung und -kommunikation) entsprechen. Der Vertragspartner gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Bedarfsgegenstände unter einwandfreien Bedingungen sowie mit der erforderlichen Sorgfalt und unter Anwendung der erforderlichen Hygiene und Qualitätskontrollen hergestellt und/oder behandelt worden sind.

- (8) Die Bestimmungen vorstehender Absätze gelten entsprechend für seitens des Vertragspartners erbrachte Dienstleistungen, insbesondere Beratungsleistungen. Von dem Vertragspartner erteilte Bearbeitungs-, Produktions- sowie Verwendungshinweise und Auskünfte sind umfassend und richtig, was der Vertragspartner gewährleistet.
- (9) Für Stückzahlen, Gewichte, Mengen etc. bei einer Lieferung sind die von der Eingangsprüfung des Verwenders ermittelten Werte maßgebend und Grundlage für die Abrechnung.
- (10) Eine vereinbarte, festgelegte und/oder gelieferte technische Ausführung und Qualität eines Zulieferteiles darf ohne schriftliche Zustimmung des Verwenders nicht geändert werden.
- (11) Der Vertragspartner hat die Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.

9. Betriebsbesichtigung

- (1) Der Verwender hat das Recht zur unangemeldeten Besichtigung
 - a) der Betriebsstätten des Vertragspartners, in denen die Produkte hergestellt werden,
 - b) von allen sonstigen Betriebsstätten des Vertragspartners und Gerätschaftenwährend der dortigen regelmäßigen Arbeitszeiten.
- (2) Der Verwender ist zudem berechtigt, sämtliche Unterlagen betreffend Qualitätssicherung, Herstellung, Lagerung und den Transport der an den Verwender zu liefernden Produkte einzusehen.
- (3) Jede Änderung von Qualitätsparametern und Produktsammensetzungen bei für den Verwender bestimmten Waren hat der Vertragspartner vorher schriftlich durch dem Verwender genehmigen zu lassen.

10. Mängelgewährleistung

- (1) Bei Mängeln der Ware stehen dem Verwender uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.
- (2) Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von dem Verwender aufgrund der mangelhaften Leistung des Vertragspartners durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme wird sich der Verwender mit dem Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – verständigen, diesen unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Mängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb von 7 Werktagen seit Eingang der Ware schriftlich oder mündlich angezeigt werden. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung an den Vertragspartner innerhalb von 7 Werktagen nach Entdeckung erfolgt.
- (4) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet der Verwender nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- (5) Die Regulierung der Rechnung des Vertragspartners stellt kein Anerkenntnis dar, dass die gelieferte Ware frei von Mängeln ist, dass sie die vertragsgemäße Beschaffenheit oder die zugesicherten Eigenschaften aufweist, oder dass die Lieferung vollständig oder rechtzeitig erfolgt ist.
- (6) Der Verwender ist berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Nacherfüllung und/oder Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen, soweit Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht und ein weiteres Zuwarten, insbesondere das Setzen einer angemessenen kurzen Frist zur Nacherfüllung, unzumutbar ist.
- (7) Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, 66 Monate und im Übrigen 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit sich nicht aus Vertrag oder Gesetz eine längere Gewährleistungsfrist ergibt.
- (8) Stellt der Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, ist der Verwender berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- (9) Mit dem Zugang der Mängelanzeige beim Vertragspartner ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Vertragspartner die Ansprüche ernsthaft und endgültig ablehnt, den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die

Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, nach dem Verhalten des Vertragspartners muss davon ausgegangen werden, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanz oder ähnlichen Gründen vorgenommen hat.

11. Produkthaftung/Schadensersatz

- (1) Der Vertragspartner ist für alle dem Verwender entstehenden oder von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Schäden verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, den Vertragspartner den Schaden zu ersetzen oder ihn von der hieraus resultierenden Haftung auf erstes Anfordern freizustellen.
- (2) Liegt ein Mangel vor, für den der Verwender dem Grunde nach Schadensersatz verlangen kann, so hat der Vertragspartner eine Bearbeitungspauschale von 50,00 € netto für jeden mangelhaften Artikel zu zahlen, wobei die Pauschale maximal einmal pro Verpackungseinheit anfällt. Der Verwender behält sich die Geltendmachung eines höheren Schadens im Einzelfall ausdrücklich vor.
- (2) Wird aufgrund eines Fehlers eines vom Vertragspartner gelieferten Produktes ein Rückruf gegenüber Dritten erforderlich, trägt der Vertragspartner sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Fällt dem Verwender bei der Entstehung des Schadens des Dritten ein Mitverschulden nach § 254 BGB zur Last, so reduziert sich die Haftung des Vertragspartners nach den Absatz 1 bzw. Absatz 2 Satz 1 nach dem Verhältnis des Verschuldens.
- (3) Ziffer 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5.000.000,00 zu unterhalten. Der Vertragspartner wird dem Verwender auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

12. Einsichtnahme, Auskunft, Netzzugang

- (1) Der Vertragspartner wird dem Verwender Einsicht in den Fortschritt eines zu erbringenden Werkes und/oder der -Auftragsbearbeitung ermöglichen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Verwender jederzeit über den Fortgang durch Einsicht in alle relevanten Unterlagen (Berichtswesen, Beschreibungen, Listings, Handbücher etc.) zu informieren. Diese Unterlagen sind dem Verwender auf Wunsch vorzulegen und zu erläutern.

- (2) Sobald der begründete Verdacht besteht, dass durch die Produkte bzw. das Produktionsverfahren des Vertragspartners eine über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehende Umweltbelastung entsteht, ist der Verwender zur Überprüfung des Herstellungsverfahrens und der Zusammensetzung der gelieferten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie der Werkzeuge des Vertragspartners berechtigt. Der Vertragspartner ist dem Verwender insoweit zur Auskunft verpflichtet und hat dem Verwender auf erste Anforderung Proben der verwendeten Stoffe zu überlassen.
- (3) Wird dem Vertragspartner über den Verwender Zugang zu Netzen und/oder Datenverarbeitungsanlagen vom Verwender bzw. dessen Kunden eingeräumt, darf dieser Zugang ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Einzelbestellung genutzt werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, insbesondere in diesen Fällen die Bestimmungen zur Geheimhaltung gemäß Ziffer 18 dieser AGB zu beachten und diese seinen Mitarbeitern sowie sonstigen an der Ausführung beteiligten Dritten aufzuerlegen. Soweit zur Erfüllung der Bestellung durch den Vertragspartner nicht unbedingt erforderlich, ist dieser ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verwenders nicht berechtigt, ihm zugängliche Daten von dem Verwender zu kopieren, zu verändern, zu reproduzieren oder an Dritte weiterzugeben. Der Verwender haftet nur im gesetzlich zwingenden Umfang für die Funktionsfähigkeit von Zugangssicherung oder für Betriebsstörungen der o.g. Netze und Datenverarbeitungsanlagen sowie für evtl. aus deren Benutzung resultierende Schäden.

13. Schutzrechte

- (1) Der Vertragspartner gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und Leistung keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden sowie ein von ihm erbrachtes Werk frei von Rechten Dritter ist. Werden durch das Werk gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt und wird dem Verwender deshalb die Benutzung des Werks ganz oder teilweise untersagt, so wird der Vertragspartner nach seiner Wahl entweder dem Verwender das Recht zur Nutzung und/oder Verwertung des Werks verschaffen oder das Werk schutzrechtsfrei gestalten. Etwas weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (2) Wird der Verwender von einem Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Vertragspartner, soweit er dem Verwender gegenüber gewährleistungspflichtig ist, verpflichtet, den Verwender auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Vertragspartners bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die dem Verwender aus oder im Zusammenhang mit

der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

- (3) Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gemäß vorstehender Abs. 1 und 2 beträgt 5 Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages, soweit sich nicht aus Vertrag oder Gesetz eine längere Verjährungsfrist ergibt.

14. Beistellung, Eigentumsvorbehalt

- (1) Sofern der Verwender Teile und/oder Materialien beim Lieferanten beistellt, ist dieser verpflichtet, die von dem Verwender beigestellten Teile und/oder Materialien auf deren Eignung zu prüfen, sie sachgerecht zu behandeln und zwischenzulagern.
- (2) Bei Übernahme der Teile und/oder der Materialien des Werks seitens des Vertragspartners geht die Verantwortung für Beschädigung und Verlust auf den Vertragspartner über, unabhängig davon, ob die Teile und/oder die Materialien von dem Verwender kostenlos beigestellt oder gegen Berechnung ausgeliefert werden.
- (3) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden von dem Verwender beigestellte Teile und/oder Materialien dem Vertragspartner zu fremdüblichen Preisen berechnet.
- (4) Die von dem Verwender beigestellten Teile und/oder Materialien dürfen seitens des Vertragspartners nur dem vereinbarten Zweck entsprechend verwandt werden.
- (5) Sofern der Verwender Teile oder Materialien beim Lieferanten beistellt, behält der Verwender sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Vertragspartner werden stets für den Verwender vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verwender nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verwender das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (6) Wird die von dem Verwender beigestellte Sache mit anderen dem Verwender nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Verwender das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner dem Verwender anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Vertragspartner verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für den Verwender.

- (7) Soweit die dem Verwender gemäß vorstehender Abs. 5 und/oder 6 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlter Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigen, ist der Verwender auf Verlangen des Vertragspartners zur Freigabe der Sicherungsrechte nach seiner Wahl verpflichtet.
- (8) Etwaige von dem Verwender beigestellte Werkzeuge verbleiben in seinem Eigentum. Werden die Werkzeuge von dem Vertragspartner gemäß der Vorgaben des Verwenders selbst oder bei Dritten gefertigt, erhält der Verwender das Eigentum an den Werkzeugen spätestens mit deren Fertigstellung und Auslieferung/Überlassung an den Vertragspartner, vorbehaltlich eines einfachen Eigentumsvorbehaltes, soweit vereinbart. Der Vertragspartner verwahrt das Alleineigentum an den Werkzeugen für den Verwender.
- (9) Die Vereinbarung eines verlängerten und/oder erweiterten Eigentumsvorbehaltes zugunsten des Vertragspartners setzt voraus, dass der Verwender diesbezüglich mit diesem eine schriftliche Delkredere-Vereinbarung getroffen hat.

15. Leistungsstörungen, die außerhalb der Einflussphäre des Verwenders liegen/höhere Gewalt

- (1) Wird die Abnahme durch höhere Gewalt, wie insbesondere Krieg und dessen Folgen, Brandschäden, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßigen Aussperrungen sowie Seuchen und Pandemien soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert Koch Institut festgelegt wird, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik, extreme Witterungsverhältnisse, Tierseuchen oder ähnliche Umstände – auch bei Lieferanten des Verwenders – unmöglich oder i.S.d. § 275 Abs. 2 BGB übermäßig erschwert, da Auswirkungen auf die Produktion bestehen, so wird der Verwender für die Dauer des Abnahmehindersnisses und dessen Nachwirkung von der Abnahmepflicht frei. Er haftet nicht für Unmöglichkeit und Verzug, soweit er diese nicht zu vertreten hat.

Das gilt auch dann, wenn es infolge von Krieg zu Materialengpässen und Produktionsengpässen kommt, die nicht unmittelbare Folge des Kriegsereignisses sind, sondern deren mittelbare Folge, wie beispielsweise ein zu erwartender Gasengpass aufgrund des Ukrainekriegs 2022, der zu einer Produktionseinschränkung führen kann, die der Verwender nicht zu vertreten hat.

- (2) Vorstehendes berechtigt den Verwender auch, vom Vertrag zurückzutreten, wenn und soweit ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung des Verwenders seitens seiner Vorlieferanten und damit verbundenen

Produktionseinschränkungen, oder bei Einschränkungen zur Produktion erforderlicher Energien etc. ist der Verwender von seinen Abnahmeverpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur dann, wenn er die erforderlichen Vorkehrungen zur Erfüllung seiner Verpflichtung getroffen hat und auch mögliche Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Er verpflichtet sich, in diesem Fall seine Ansprüche gegen mögliche Lieferanten auf Verlangen an den Vertragspartner abzutreten. In diesem Fall bleibt der Vertragspartner zur Gegenleistung nach Maßgabe von § 326 Abs. 3 BGB verpflichtet. Der Verwender wird den Vertragspartner über den Eintritt der o.g. Ereignisse und die Nichtverfügbarkeit unverzüglich unterrichten und im Falle des Rücktritts die Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich erstatten.

- (3) In diesen Fällen bestehen keinerlei Rechte des Vertragspartners aus einer Nicht-, Minderabnahme oder verspäteten Abnahme. Der Verwender muss dem Vertragspartner den Eintritt der höheren Gewalt anzeigen, soweit diese nicht offenkundig ist. Als verständige Vertragspartner werden die Parteien versuchen, auf der Grundlage der Folgen der höheren Gewalt, die Folgen wechselseitig abzumildern. Die entsprechenden Absprachen sind schriftlich festzulegen. Hierzu zählt der Abnahmeumfang ebenso wie Absprachen in Bezug auf vereinbarte Preise, die den geänderten Bedingungen Rechnung zu tragen haben, ebenso wie zu ggf. angemessen zu ändernden Lieferterminen etc., soweit eine Fortsetzung der Abnahme hierdurch zumutbar wird.

Vorstehendes gilt auch dann, wenn die Erfüllung aller Verpflichtungen unter Berücksichtigung von Arbeitnehmerschutzrechten nicht möglich ist.

16. Westfleisch „Code of Conduct“

Der Verwender hat in seinem „Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner“ Grundsätze und Anforderungen hinsichtlich der Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards in den Lieferketten definiert. Der Vertragspartner garantiert, dass er die Anforderungen des jeweils gültigen „Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner“ einhält und ggf. von ihm eingesetzte Vorlieferanten in gleicher Weise verpflichtet. Der „Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner“ ist einsehbar unter www.westfleisch.de.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Die Geschäftsräume der Hauptverwaltung des Verwenders in Münster (Westf.) sind für beide Teile Erfüllungsort.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Verbindung mit Verträgen zwischen dem Verwender und

dem Vertragspartner ist Münster (Westf.), Deutschland.

- (3) Die Beziehungen zwischen dem Verwender und dem Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- (4) Mündliche Nebenabreden oder Abweichungen von den vorstehenden AGB zwischen Vertragspartner und Verwender sind nicht rechtsverbindlich. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich der wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den der wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

18. Geheimhaltung und Vertraulichkeit

- (1) Der Vertragspartner hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Verwenders, die ihm in Durchführung oder bei Gelegenheit des Vertrages als solche anvertraut oder bekannt geworden sind, auch nach Beendigung des Vertrags geheim zu halten.
- (2) Beide Seiten werden den Inhalt des Vertrags Anlagen vertraulich behandeln. Ausgenommen hiervon ist die Bekanntgabe an Personen, die der gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, soweit diese Bekanntgabe zur ordnungsgemäßen Betriebsführung oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Vertrauliche Schriftstücke sind gesondert aufzubewahren und unter Verschluss zu halten, so dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind.

18. Sonstige Vertragsgrundlagen und Regelungen

Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die nachfolgend bezeichneten Regelungen, die in ihrer jeweils gültigen Form unter www.westfleisch.de abrufbar sind. Diese Regelungen sind – auch wenn sie nicht ausdrücklich vorstehend erwähnt sind – Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verwenders gem. Ziff. 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und entfalten in gleichem Umfang Wirkung für die zwischen dem Verwender und dem Vertragspartner geschlossenen Rechtsgeschäfte. Änderungen der nachbezeichneten Regelungen wird der Verwender dem Vertragspartner unverzüglich in Textform mitteilen. Erklärt sich der Vertragspartner mit den geänderten Inhalten einverstanden oder widerspricht er nicht binnen 14 Tagen ab Zugang der

Mitteilung, so gelten die jeweiligen Regelungen mit dem geänderten Inhalt für alle hiernach geschlossenen Rechtsgeschäfte zwischen dem Verwender und dem Vertragspartner.

– Hygienic Design

– Anforderungen an den Lieferschein

– Anforderungen an Etikettierung

19. Datenschutz

Für alle Rechtsbeziehungen gelten die Datenschutzregeln des Verwenders, die unter <https://www.westfleisch.de/datenschutz/> einsehbar sind.